

Grundrechtliche Herausforderungen bezüglich der Verpflichtung zur Abgabe von Fingerabdrücken für Eurodac

FRA Fokus

Die Verarbeitung biometrischer Daten für die Zwecke des Migrations-, Asyl- und Grenzmanagements ist mittlerweile übliche Praxis. Ankommende AsylbewerberInnen und MigrantInnen in einer irregulären Situation sind verpflichtet, Fingerabdrücke zur Erfassung in Eurodac abzugeben. Dieses Fokuspapier untersucht, welche Maßnahmen Behörden ergreifen können, um dieser Verpflichtung nachzukommen. Bei Eurodac handelt es sich um eine groß angelegte zentrale daktyloskopische-Datenbank der Europäischen Union (EU), die das reibungslose Funktionieren des Dublin-Systems gewährleisten soll. Errichtet wurde das System, um den für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen. Das vorliegende Fokuspapier soll die EU-Mitgliedstaaten sowie die Organe und Agenturen der EU dabei unterstützen, Grundrechtsverletzungen zu vermeiden, wenn sie ihrer Verpflichtung der Fingerabdruckabgabe nachkommen. Hierfür werden die Auswirkungen einer Verweigerung der Abgabe von Fingerabdrücken auf den Grundsatz der Nichtzurückweisung, das Recht auf Freiheit und Sicherheit sowie den Schutz vor unverhältnismäßiger Gewaltanwendung eingehender beleuchtet. Eine „Checkliste“ bzw. Leitfaden soll die zuständigen Behörden darin unterstützen, die Verpflichtung der Abnahme von Fingerabdrücken unter Wahrung der Grundrechte umzusetzen.

Bei diesem Fokuspapier handelt es sich um die erste Veröffentlichung im Zusammenhang mit dem in den FRA-Jahresarbeitsprogrammen 2014 bis 2016 geplanten Projekt zu biometrischen Daten in IT-Großsystemen im Bereich des Grenz-, Migrations- und Asylmanagements. Sobald neue Forschungsergebnisse vorliegen oder sich neue Entwicklungen in der bislang spärlichen nationalen Rechtsprechung abzeichnen wird FRA dieses Fokuspapier aktualisieren. Sein Schwerpunkt liegt zwar auf Fingerabdrücken, jedoch sind die hier vorgebrachten Überlegungen auch auf andere biometrische Identifikatoren anwendbar.

Zentrale Schlussfolgerungen

- Die Durchsetzung der Verpflichtung Fingerabdruckdaten in Eurodac zu erfassen sollte in erster Linie im Rahmen einer wirksamen Aufklärung und Beratung erfolgen. Diese sollte sowohl auf individueller Ebene als auch durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit in Zuwanderergemeinden durchgeführt werden. Eine solche Aufklärung und Beratung ist nur dann wirksam, wenn die Informationen in einer Sprache vermittelt werden, die die betroffenen Personen verstehen, und dabei geschlechts- sowie kulturspezifische Aspekte Berücksichtigung finden.
- Die Verweigerung der Abgabe von Fingerabdrücken entbindet die EU-Mitgliedstaaten nicht von ihrer Pflicht, den Grundsatz der Nichtzurückweisung zu wahren.

- Freiheitsentziehung darf nur in Ausnahmefällen und keinesfalls gegen schutzbedürftige Personen als Druckmittel eingesetzt werden, um diese zur Abgabe von Fingerabdrücken zu bewegen.
- Es ist kaum eine Situation vorstellbar, in der die Anwendung von physischer oder psychischer Gewalt gerechtfertigt wäre, um die Abgabe von Fingerabdrücken für Eurodac durchzusetzen.

Checkliste zur Wahrung der Grundrechte bei der Abnahme von Fingerabdrücken für Eurodac

Asylsuchende und MigrantInnen in einer irregulären Situation, die beim illegalen Überschreiten der Grenzen aufgegriffen werden, sind verpflichtet, Fingerabdrücke zur Erfassung in Eurodac abzugeben. Die EU-Mitgliedstaaten ihrerseits sind verpflichtet, diesen Personen Fingerabdrücke abzunehmen; hinsichtlich der Durchsetzung dieser Pflicht gelten jedoch Einschränkungen, damit es nicht zu Grundrechtsverletzungen kommt. Die FRA hat diese Checkliste zusammengestellt, um die für die Abnahme von Fingerabdrücken für Eurodac zuständigen Behörden und BeamtInnen bei der Wahrung der Grundrechte zu unterstützen.

- ✓ Die Abnahme von Fingerabdrücken sollte Teil des Registrierungs- und Weiterverweisungs-/Umsiedlungsverfahrens sein und nicht unabhängig davon durchgeführt werden.
- ✓ Gemäß Artikel 29 der Eurodac-Verordnung sollte jede/r Betroffene zu Beginn des Prozesses von BeamtInnen über ihre/seine Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken, den Zweck der Abnahme von Fingerabdrücken und die beabsichtigte Verarbeitung der Fingerabdrücke aufgeklärt werden. Eine solche Aufklärung sollte sowohl mündlich – in einfachen Worten – als auch schriftlich in einer Sprache erfolgen, die die Person versteht.
- ✓ Bereits im Rahmen der Aufklärung über andere Aspekte des Registrierungsverfahrens sind den betroffenen Personen erste Informationen über die Abnahme von Fingerabdrücken für Eurodac zur Verfügung zu stellen. Um eine wirksame Aufklärung zu gewährleisten, sollten die Informationen auf angemessene Weise und in einer Sprache vermittelt werden, die von den Personen verstanden wird. Dabei sollten sowohl geschlechts- als auch alters- und kulturspezifische Aspekte berücksichtigt werden. Die Aufklärung sollte individuell erfolgen und kann gegebenenfalls durch Maßnahmen in Zuwanderergemeinden ergänzt werden.
- ✓ Die BeamtInnen sollten über grundlegende Fähigkeiten verfügen, um Anzeichen für eine Traumatisierung, z. B. ob eine Person Opfer von Folter, Menschenhandel, sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt oder anderer schwerer Verbrechen wurde, zu erkennen und einschätzen zu können. Des Weiteren sollten die BeamtInnen darin geschult sein, das Risiko einer erneuten Traumatisierung oder anderer Komplikationen im Verlauf der Abnahme von Fingerabdrücken zu vermeiden.
- ✓ Weiterhin sollten die zuständigen BeamtInnen in der Lage sein zu erkennen, ob die Struktur einer Fingerkuppe böswillig verfälscht wurde oder ob es physisch unmöglich ist, hochwertige Fingerabdrücke abzunehmen. Gegen Personen, die aus gerechtfertigten Gründen keine Fingerabdrücke abgeben können (beispielsweise weil ihre Fingerkuppen infolge manueller Arbeit beschädigt sind), dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden.
- ✓ Wird die Abgabe von Fingerabdrücken verweigert, sollten die BeamtInnen die Gründe dafür untersuchen und diese erfassen. Eine solche Weigerung ist möglicherweise nicht auf die Absicht zurückzuführen, die Dublin-Bestimmungen zu umgehen, sondern auf andere Überlegungen, wie beispielsweise die Furcht, dass Daten mit dem Herkunftsland ausgetauscht werden.
- ✓ Bevor auf Zwangsmaßnahmen zurückgegriffen wird, sollten betroffene Personen die Möglichkeit erhalten, ihrer Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken freiwillig nachzukommen, indem sie beispielsweise erneut aufgefordert werden, zur Abnahme von Fingerabdrücken zu erscheinen. Wurden die betroffenen Personen aufgeklärt und weigern sich weiterhin, ihre Fingerabdrücke abzugeben, sollten sie eine Beratung erhalten, um ihre Ängste und Bedenken auszuräumen.
- ✓ Freiheitsentziehung darf nur in Ausnahmefällen als Druckmittel eingesetzt werden, um Personen zur Abgabe von Fingerabdrücken zu bewegen. Sie darf nur dann in Betracht gezogen werden, wenn dies nach einzelstaatlichem Recht vorgesehen ist, ausschließlich die Erfüllung der Verpflichtung zur Abgabe von Fingerabdrücken zum Ziel hat und keine Strafmaßnahme darstellt. Ein solcher Freiheitsentzug sollte von begrenzter Dauer sein und enden, sobald der Verpflichtung

der Fingerabdruckabgabe nachgekommen wurde. Die Gewahrsamseinrichtungen müssen angemessen und menschenwürdig sein.

- ✓ Die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt im Zusammenhang mit der Abnahme von Fingerabdrücken für Eurodac ist zu vermeiden, da sie mit einem hohen Risiko für Grundrechtsverletzungen verbunden ist.

- ✓ Kinder, mutmaßliche Opfer von Folter, sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt oder anderer schwerer Verbrechen sowie traumatisierte Personen dürfen nicht in Gewahrsam genommen oder zur Abgabe von Fingerabdrücken gezwungen werden. Gleiches gilt für Personen, die gemeinhin als schutzbedürftig gelten. Kindern dürfen keine Fingerabdrücke für Eurodac abgenommen werden, wenn nicht zweifelsfrei festzustellen ist, ob sie tatsächlich mindestens 14 Jahre alt sind.

Einleitung

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 sind in den Pässen von EU-BürgerInnen ihre Fingerabdrücke zu speichern. Zudem schreibt diese Verordnung die Erfassung biometrischer Daten in Schengen-Aufenthaltstiteln vor. Personen, die für die Einreise in den Schengen-Raum ein Visum benötigen, müssen ihre Fingerabdrücke zur Erfassung im Visa-Informationssystem (VIS) abgeben. Dabei handelt es sich um ein IT-Großsystem, in dem mehrere Millionen Fingerabdrücke und andere personenbezogene Daten gespeichert sind.¹

Gemäß der [Eurodac-Verordnung \(EU\) Nr. 603/2013](#) müssen mit Ausnahme Kinder unter 14 Jahren alle Asylsuchenden und MigrantInnen in einer irregulären Situation, die beim illegalen Überschreiten einer Grenze aufgegriffen werden, ihre Fingerabdrücke abgeben. Diese Fingerabdrücke werden in einer Großdatenbank namens Eurodac gespeichert. Greifen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet MigrantInnen in einer irregulären Situation auf, können sie deren Fingerabdrücke mit der Eurodac-Datenbank abgleichen.

Eurodac wird benötigt, um das reibungslose Funktionieren des Dublin-Systems zu gewährleisten, das geschaffen wurde, um den für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen. Gemäß der [Dublin-Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013](#) ist der Mitgliedstaat für die Prüfung eines Antrags zuständig, über den der/die AsylbewerberIn in die EU oder den Schengen-Raum eingereist ist, sofern der/die Betroffene keine Verbindung zu einem bestimmten Mitgliedstaat hat (beispielsweise durch ein Visum oder nahe Familienangehörige). Der Einreisemitgliedstaat wird in der Regel durch eine Abfrage in Eurodac ermittelt, wobei gelegentlich auch andere Belege, wie beispielsweise Zugfahrkarten, herangezogen werden. Die meisten AsylbewerberInnen besitzen keine gültigen Identitätsdokumente – wie beispielsweise einen Pass mit einem Stempel der Grenzübergangsstelle, über die sie eingereist sind –, die als Nachweis ihrer Reiseroute dienen könnten.

Eurodac: prüfen, ob eine Person Asyl beantragt hat

Das Dublin-System kann nur dann reibungslos funktionieren, wenn die EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben zu überprüfen, ob eine Person bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem assoziierten Schengen-Staat (Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz) einen Asylantrag gestellt hat oder beim illegalen Überschreiten einer Außengrenze aufgegriffen wurde. Dank Eurodac ist eine solche zuverlässige Überprüfung möglich. Zwar ist die Abnahme von Fingerabdrücken für Eurodac an sich nicht mit der Identifizierung einer Person gleichzusetzen, jedoch trägt sie zu einer solchen Identifizierung bei, sobald eine Verbindung zwischen einem Asylbewerber / einer Asylbewerberin und einem bestehenden Eurodac-Eintrag hergestellt werden kann. Im Falle eines Treffers in Eurodac können die Behörden gemäß Artikel 34 der Dublin-Verordnung die personenbezogenen Daten von dem Mitgliedstaat anfordern, der die betreffende Person erstmals in Eurodac erfasst hat. Darüber hinaus ist der Herkunftsmitgliedstaat nach Artikel 1 Absatz 3 der Eurodac-Verordnung berechtigt, die für Eurodac abgenommenen Fingerabdrücke mit den nach seinem nationalen Recht eingerichteten Datenbanken, wie beispielsweise nationalen Ausländerdatenbanken, abzugleichen. Dies kann unter Umständen ebenfalls eine Identifizierung der Person ermöglichen. Nach Maßgabe von Artikel 20 der Eurodac-Verordnung sowie Artikel 21 und 22 der VIS-Verordnung darf unter bestimmten Bedingungen das Visa-Informationssystem (VIS) nach Fingerabdrücken von AsylbewerberInnen durchsucht werden. Zumindest in diesen Fällen kann somit die Abnahme von Fingerabdrücken für Eurodac im Einklang mit Erwägungsgrund 5 der Eurodac-Verordnung auch der Feststellung oder Überprüfung der Identität einer Person dienen. Ein weiterer Informationsaustausch mit dem Mitgliedstaat, in dem ein Treffer erzielt wurde, könnte auch die Ermittlung der Staatsangehörigkeit eines Asylbewerbers/einer Asylbewerberin oder Drittstaatsangehörigen ermöglichen.

Es sind Fälle bekannt, in denen AsylbewerberInnen versucht haben, ihre Registrierung in Eurodac zu umgehen, indem sie ihre Fingerabdrücke durch Säure, Klebstoff oder andere Mittel unbrauchbar gemacht haben. In jüngerer Zeit rückte jedoch die unzureichende Erfassung in Eurodac an den Einreiseorten zunehmend ins Zentrum der Aufmerksamkeit. Seit 2014 wurden einer erheblichen Anzahl von AsylbewerberInnen an den Einreiseorten keine Fingerabdrücke abgenommen.² In einigen Fällen war dies darauf zurückzuführen, dass die am stärksten von Migration betroffenen Staaten nicht über die erforderlichen Kapazitäten verfügten, um die wachsenden Migrationsströme zu bewältigen. Dieses Problem wurde bereits in Angriff genommen. In anderen Fällen weigerten sich die Ankommenden – darunter auch Personen aus Eritrea oder Syrien, die wahrscheinlich internationalen Schutz benötigen –, ihre Fingerabdrücke zur Erfassung in Eurodac abzugeben oder in dem Mitgliedstaat, über den sie in die EU eingereist sind, Asyl zu beantragen. Keine Probleme ergaben sich bislang im Zusammenhang mit der Weigerung, Fingerabdrücke für VIS abzugeben. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass eine solche Weigerung in der Regel schlichtweg dazu führt, dass der Betreffende kein Visum erhält.

Werden keine Fingerabdrücke erfasst, so erschwert dies die Anwendung des Dublin-Systems. Zudem ist eine Registrierung in Eurodac eine Voraussetzung dafür, dass eine vorgeschlagene Umsiedlung eines Asylbewerbers/einer Asylbewerberin in einen anderen EU-Mitgliedstaat angestoßen werden kann. Mittlerweile wird darüber diskutiert, ob es durchführbar und angemessen ist, restriktive Maßnahmen zu ergreifen, um Drittstaatsangehörige oder Staatenlose zur Abgabe ihrer Fingerabdrücke zu zwingen. In der im Mai 2015 veröffentlichten Europäischen Migrationsagenda wurde die Bedeutung einer vollständigen Umsetzung der Bestimmungen über die Abnahme von Fingerabdrücken an den Grenzen unterstrichen.³ Kurz darauf legte die Europäische Kommission Leitlinien zur Umsetzung der Verpflichtung zur Abnahme von Fingerabdrücken⁴ vor, zu denen die Zivilgesellschaft ihre Stellungnahmen äußerte.⁵

Verarbeitung von Fingerabdrücken

Im Rahmen von Eurodac werden Fingerabdrücke für die Zwecke des Asyl- und Migrationsmanagements verarbeitet und nicht zur Ermittlung von Personen, die in Verdacht stehen, eine Straftat begangen zu haben. AsylbewerberInnen und MigrantInnen sind schutzbedürftig. Viele von ihnen haben ihr Herkunftsland auf der Flucht vor Krieg oder Verfolgung verlassen und sind unter extremen Strapazen, häufig in überfüllten und nicht seetauglichen Booten, und in ständiger Angst um ihr Leben in die EU gelangt. Dieser Umstand ist von größter Bedeutung und muss Berücksichtigung finden.

Es gibt unterschiedliche Gründe, aus denen es Menschen unangenehm sein kann, ihre Fingerabdrücke abzugeben. Der Wunsch, in das europäische Land ihrer Wahl zu gelangen, ohne Gefahr zu laufen, im Rahmen des Dublin-Systems in einen Transit-Mitgliedstaat zurückgeschickt zu werden, ist wahrscheinlich der häufigste Grund für die Weigerung, Fingerabdrücke abzugeben. Es gibt jedoch auch andere Erklärungen. Möglicherweise haben AsylbewerberInnen in ihrem Herkunftsland schlechte Erfahrungen mit der Abgabe von Fingerabdrücken bei der Polizei gemacht oder befürchten, dass ihre Fingerabdrücke an ihr Herkunftsland weitergegeben werden, wodurch ihre Familienangehörigen in Gefahr geraten könnten. Andere schrecken unter Umständen vor der Abgabe ihrer Fingerabdrücke zurück, weil sie grundsätzlich Angst vor technischen Verfahren haben oder – beispielsweise angesichts der weltweiten Überwachungsskandale – nicht glauben, dass die erhobenen Daten im Einklang mit den Datenschutzgrundsätzen verarbeitet werden.

Wieder andere sind womöglich nicht in der Lage, Fingerabdrücke abzugeben, weil beispielsweise die Struktur ihrer Fingerkuppen durch manuelle Arbeit beschädigt wurde. Die VIS-Verordnung beinhaltet spezifische Bestimmungen für derartige Fälle, nicht aber die Eurodac-Verordnung. Sind BeamtInnen nicht angemessen geschult, um zu erkennen, ob die Struktur der Fingerkuppen böswillig verfälscht wurde, werden unter Umständen gegen Personen, die physisch nicht in der Lage sind, Fingerabdrücke abzugeben, ungerechtfertigte Maßnahmen ergriffen, weil sie in Verdacht geraten, böswillig gehandelt zu haben.

Einschränkung von Grundrechten

Die Verarbeitung von Fingerabdrücken und die von den EU-Mitgliedstaaten zur Durchsetzung ihrer Verpflichtung zur Abnahme von Fingerabdrücken für Eurodac ergriffenen Maßnahmen können einer Reihe der in der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) (im Folgenden: Charta) verankerten Grundrechte zuwiderlaufen. Hierzu zählen zum einen absolute Rechte – wie beispielsweise der Grundsatz der Nichtzurückweisung und das Verbot von Folter sowie unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe –, bei denen keinerlei Einschränkung möglich ist.

Es können aber auch Rechte betroffen sein, die eine Einschränkung zulassen, wie beispielsweise das Recht auf Freiheit (Artikel 6 der Charta und Artikel 5 der [Europäischen Menschenrechtskonvention \(EMRK\)](#)) oder das in Artikel 7 und 8 der Charta sowie in Artikel 8 EMRK verankerte Recht auf Schutz personenbezogener Daten und des Privatlebens. Einschränkungen dieser Rechte können gerechtfertigt sein, sofern sie mit den Bestimmungen der Charta und der EMRK in Einklang stehen.

Nach Maßgabe des EU-Rechts muss jede Einschränkung der in der Charta anerkannten Grundrechte den Bestimmungen von Artikel 52 Absatz 1 der Charta entsprechen, d. h., sie muss gesetzlich vorgesehen sein, den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen, den Wesensgehalt dieser Rechte achten und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren.

Die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten stellt eine Beeinträchtigung des in Artikel 8 der Charta verankerten Rechts auf Schutz personenbezogener Daten und des in Artikel 7 der Charta sowie Artikel 8 EMRK garantierten Rechts auf Achtung des Privatlebens dar. Fingerabdrücke sind personenbezogene Daten.⁶ Das Recht auf Schutz personenbezogener Daten verlangt eine rechtmäßige Verarbeitung. Dies schließt auch die ordnungsgemäße Aufklärung der Personen ein, denen Fingerabdrücke abgenommen werden, wie sie in Artikel 29 der Eurodac-Verordnung vorgesehen ist. Das bedeutet, dass AsylbewerberInnen und MigrantInnen in einer irregulären Situation tatsächlich die Möglichkeit erhalten müssen, ihrer Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken nachzukommen, bevor gegen sie Sanktionen oder Zwangsmaßnahmen ergriffen werden. Die Betroffenen müssen umfassend über alle ihnen offenstehenden Möglichkeiten, die Gründe für die Abnahme

von Fingerabdrücken, die beabsichtigte Verarbeitung der Fingerabdrücke und die Folgen einer Verweigerung der Abgabe von Fingerabdrücken aufgeklärt werden.

Forschungsarbeiten der FRA

Die im Jahr 2009 unter AsylbewerberInnen durchgeführten Forschungsarbeiten der FRA haben gezeigt, dass soziale Netzwerke – wie beispielsweise Freunde, Angehörige, Bekannte, andere AsylbewerberInnen und Landsleute, die sie in den Aufnahmezentren und an anderen Orten kennenlernen – als wertvolle Informationsquelle betrachten,⁷ obwohl die von diesen Personen bezogenen Informationen unter Umständen nicht präzise oder vollständig sind. Um eine wirksame Aufklärung zu gewährleisten, müssen die Behörden dieser Tatsache Rechnung tragen und gegebenenfalls nicht nur Informationen, sondern auch Beratungsleistungen bereitstellen. Die Forschungsarbeiten der FRA belegen ferner, dass Informationen erfolgreicher kommuniziert werden können, wenn sie sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form übermittelt werden, und AsylbewerberInnen in der Regel Nichtregierungsorganisationen (NRO) mehr Vertrauen entgegenbringen als Behörden.⁸ Darüber hinaus sollten die Informationen in einer Weise vermittelt werden, die geschlechtsspezifische und kulturelle Aspekte berücksichtigt.

Rückführung von Personen, die keine Fingerabdrücke abgeben

Der Grundsatz der Nichtzurückweisung verbietet die Rückführung von Personen an die Grenzen von Gebieten, in denen ihnen Verfolgung oder ein sonstiger ernsthafter Schaden droht. Er ist ein Eckpfeiler des in Artikel 18 der Charta verankerten Rechts auf Asyl und ein grundlegendes Element des Verbots der Folter sowie unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe nach Artikel 3 EMRK, das auch Artikel 19 der Charta ausdrücklich garantiert.

Nichtzurückweisung

Abgesehen von den in Artikel 21 Absatz 2 der [Anerkennungsrichtlinie \(2011/95/EU\)](#)⁹ vorgesehenen Ausnahmefällen ist das Verbot der Nichtzurückweisung absolut. Das bedeutet, es gilt für jede Person, unabhängig von ihrem Status oder Verhalten. Die Mitgliedstaaten sind auch dann an den Grundsatz der Nichtzurückweisung gebunden, wenn die betreffende Person keinen Asylantrag gestellt hat.¹⁰

Weigert sich demnach eine Person, ihre Fingerabdrücke abzugeben, gilt für sie nach wie vor der Grundsatz der Nichtzurückweisung. Eine solche Person darf nicht in ein Land rückgeführt werden, in dem ihr Verfolgung oder ein sonstiger schwerer Schaden droht oder aus dem sie in ein anderes Land rückgeführt werden könnte, in dem ein solches Risiko besteht (indirekte Zurückweisung). Auch wenn sie im Aufnahmeland keinen eindeutigen Rechtsstatus haben, der ihre Rechte zweifelsfrei festlegt, müssen vor Zurückweisung geschützte Personen mindestens in der Lage sein, dieselben Menschenrechte in Anspruch zu nehmen wie jede andere in dem betreffenden Staat aufhältige Person (hierzu zählen beispielsweise ein gewisser Zugang zum Gesundheitswesen, eine Grundbildung für Kinder, die Registrierung von Geburten sowie die Religions- und Gewissensfreiheit).¹¹

Auswirkungen auf das Asylverfahren

Die nächste Frage lautet, ob und wie sich eine unge-rechtfertigte Weigerung, Fingerabdrücke zur Erfassung in Eurodac abzugeben, auf das Asylverfahren auswirkt. Nach Artikel 13 der [Asylverfahrensrichtlinie \(2013/32/EU\)](#) sind AsylbewerberInnen verpflichtet, mit den Behörden zusammenzuarbeiten. Dies schließt die Pflicht zur Bereitstellung aller erforderlichen Informationen und Daten ein, welche die einzelstaatlichen Behörden für die Prüfung der Asylanträge benötigen. Artikel 13 sieht eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Feststellung der Identität einer Person vor, nimmt jedoch nicht ausdrücklich auf die Abgabe von Fingerabdrücken Bezug, wie sie in Artikel 9 Absatz 1 der Eurodac-Verordnung vorgeschrieben ist.

Die Verweigerung der Abgabe von Fingerabdrücken für Eurodac kann nicht als sachlicher Grund für die Ablehnung eines Asylantrags dienen, da eine solche Entscheidung ausschließlich auf der Beurteilung der Frage basieren darf, ob der Antragsteller/die Antragstellerin die in der Anerkennungsrichtlinie verankerten Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling oder als Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz erfüllt. Ebenso kann die Verweigerung der Abgabe von Fingerabdrücken an sich nicht als stillschweigende Rücknahme des Antrags nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie betrachtet werden, weil die Fingerabdruckdaten für Eurodac nicht zu den in Artikel 4 der Anerkennungsrichtlinie aufgeführten wesentlichen Informationen zählen, die für die Begründung eines Antrags erforderlich sind.

Beschleunigtes Asylverfahren

Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe i der Asylverfahrensrichtlinie sieht die Möglichkeit vor, die Anträge von Personen, die sich weigern, Fingerabdrücke für Eurodac abzugeben, in einem beschleunigten Verfahren und/oder im Rahmen eines Grenzverfahrens oder in Transitzone(n) zu prüfen. In Abhängigkeit von den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften können solche Verfahren beispielsweise die vorrangige Bearbeitung bestimmter Kategorien von Anträgen, die Festlegung kürzerer Fristen für Rechtsbehelfe, die Verkürzung der für den Abschluss von Rechtsbehelfsverfahren erforderlichen Zeit sowie die Vereinfachung und/oder vorrangige Bearbeitung von Rechtsbehelfen vorsehen. In allen beschleunigten Verfahren müssen jedoch die nach europäischem Recht vorgeschriebenen Mindestgarantien gewährleistet sein. Dies gilt insbesondere für die Garantien im Hinblick auf das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, wie sie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seiner Rechtsprechung zu Artikel 13 EMRK und Artikel 47 der Charta vorgegeben hat.¹²

Beschleunigte Asylverfahren wurden für Anträge konzipiert, die einfach zu bearbeiten sind, weil sie eindeutig unzulässig, offensichtlich unbegründet oder offensichtlich begründet sind,¹³ sodass die einzelstaatlichen Behörden ihre Ressourcen gezielt für Anträge einsetzen können, die mehr Aufmerksamkeit erfordern. Hinter der Zulassung beschleunigter Verfahren steht der Gedanke, dass bei bestimmten Anträgen sehr schnell festgestellt werden kann, ob ein Anspruch auf internationalen Schutz besteht. Diese Überlegung dürfte bei AntragstellerInnen, die die Abgabe von Fingerabdrücken verweigern, kaum eine Rolle spielen, da diese Weigerung in keinem Zusammenhang mit der Sachlage steht. Demnach ist zu bezweifeln, dass es vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung gerechtfertigt ist, Anträge von Personen, die sich weigern, Fingerabdrücke abzugeben, in beschleunigten Verfahren mit eingeschränkten rechtlichen Garantien zu prüfen.¹⁴

Freiheitsentziehung als Druckmittel für die Abgabe von Fingerabdrücken

Dieser Abschnitt befasst sich mit der Freiheitsentziehung als Druckmittel, um Personen zur Abgabe von Fingerabdrücken zu zwingen. Unberücksichtigt bleiben dabei Fälle, in denen die Freiheitsentziehung als Reaktion auf den – gewaltsamen oder passiven – Widerstand gegen eine Anordnung eines Polizeibeamten erfolgt. Ein solches Verhalten ist gemeinhin bei allen Personen strafbar, unabhängig von ihrem Rechtsstatus, und somit auch bei

Nicht-InländerInnen. In diesen Fällen ist die Freiheitsentziehung – sofern sie nach dem einzelstaatlichen Strafrecht zulässig ist – eine Folge des gewalttätigen oder widersetzlichen Verhaltens einer Person.

Freiheitsentziehung stellt eine gravierende Einschränkung des in Artikel 6 der Charta und Artikel 5 EMRK verankerten Rechts auf Freiheit dar. Es wurden strenge



Garantien eingeführt, um einer unrechtmäßigen oder willkürlichen Freiheitsentziehung vorzubeugen. Nach Maßgabe des EU-Rechts muss jede Einschränkung des Rechts auf Freiheit den Bestimmungen von Artikel 52 Absatz 1 der Charta entsprechen, d. h., sie muss gesetzlich vorgesehen sein, den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen, den Wesensgehalt dieser Rechte achten und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren.

Um rechtmäßig zu sein, muss jede Freiheitsentziehung aus einem der in Artikel 5 EMRK, in seiner Auslegung durch den EGMR, aufgeführten Gründe erfolgen. Nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 52 Absatz 3 der Charta ist das in Artikel 6 der Charta verankerte Recht auf Freiheit und Sicherheit im Einklang mit Artikel 5 EMRK auszulegen.

Sowohl nach EU-Recht als auch gemäß der EMRK darf eine Freiheitsentziehung aus migrationsspezifischen Gründen nur als letztes Mittel zur Anwendung kommen, wobei im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt werden muss, ob alle erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, um eine willkürliche Inhaftnahme zu verhindern. Der EU-Besitzstand im Bereich Rückführung und Asyl sieht spezifische Garantien zum Schutz vor willkürlicher Inhaftnahme vor: Nach Artikel 15 der [Rückführungsrichtlinie \(2008/115/EG\)](#) ist eine Inhaftnahme nur zulässig, um die Rückkehr vorzubereiten und/oder die Abschiebung durchzuführen,¹⁵ während Artikel 8 der [Aufnahmerichtlinie \(2013/33/EU\)](#) eine erschöpfende Auflistung der sechs Gründe für eine rechtmäßige Inhaftnahme beinhaltet.

Inhaftnahme zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie zur Ausweisung oder Auslieferung einer Person

In aller Regel beurteilt der EGMR die Freiheitsentziehung bei AsylbewerberInnen oder MigrantInnen in einer irregulären Situation im Lichte von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f EMRK. Dieser gestattet die Inhaftnahme zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie zur Ausweisung oder Auslieferung einer Person. Eine Inhaftnahme ist nur zulässig, wenn alle erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, um eine willkürliche Inhaftnahme zu verhindern. Diese Voraussetzungen gelten für die Inhaftnahme einer Person zur Verhinderung der unerlaubten Einreise oder zum Vollzug ihrer Abschiebung: Die Inhaftnahme muss auf nationalen Rechtsvorschriften beruhen, die ausreichend zugänglich, präzise und vorhersehbar sind; die Behörden müssen in gutem Glauben handeln und gebührende Sorgfalt walten lassen (bei der Klärung, ob der/die AusländerIn einreisen darf,

sowie bei der Vorbereitung und dem Vollzug der Rückführung); Inhaftierungsort und -bedingungen müssen angemessen sein; die Haftdauer darf nicht länger sein als für den verfolgten Zweck vernünftigerweise erforderlich;¹⁶ zudem muss im Falle einer Abschiebungshaft eine realistische Aussicht auf Abschiebung bestehen.¹⁷ Im Großen und Ganzen sind diese Voraussetzungen auch im sekundären EU-Recht verankert.¹⁸ Dies zeigt deutlich, dass die Weigerung einer Person, ihre Fingerabdrücke für Eurodac abzugeben, nicht per se eine Freiheitsentziehung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f EMRK rechtfertigen kann und nur einen von mehreren Faktoren darstellt, die bei der Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Freiheitsentziehung gegeben sind, berücksichtigt werden müssen. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f EMRK kann nicht herangezogen werden, um eine Person dafür zu *bestrafen*, dass sie sich weigert, ihre Fingerabdrücke abzugeben.¹⁹ Ebenso wenig kann diese Bestimmung dazu genutzt werden, eine Person *unter Druck zu setzen*, um sie zur Abgabe ihrer Fingerabdrücke zu bewegen; ein solches Szenario fiele unter Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b EMRK.

Inhaftnahme zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b EMRK gestattet die rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung wegen Nichtbefolgung einer rechtmäßigen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (*Beugehaft*). In diesem Fall darf die Inhaftnahme nur als letztes Mittel zur Anwendung kommen und muss ausschließlich die Erfüllung der Verpflichtung zum Ziel haben; sie darf keine Strafmaßnahme darstellen und muss enden, sobald der Verpflichtung nachgekommen wurde.²⁰

In Artikel 9 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d der Eurodac-Verordnung wird die Abnahme von Fingerabdrücken als eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten und nicht als eine Verpflichtung von AsylbewerberInnen und aufgegriffenen MigrantInnen beschrieben. Gemeinsam mit den entsprechenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gibt die Eurodac-Verordnung jedoch den Behörden eindeutig das Recht, AsylbewerberInnen und aufgegriffenen MigrantInnen Fingerabdrücke abzunehmen, und erlegt diesen eine entsprechende Verpflichtung zur Abgabe von Fingerabdrücken auf.²¹ Ohne die Verpflichtung von AusländerInnen, Fingerabdrücke abzugeben, wäre ein Staat in der Tat nicht in der Lage, die Verordnung umzusetzen.

Neben der EMRK verlangt auch Artikel 52 Absatz 1 der Charta, dass Einschränkungen von Grundrechten – einschließlich Einschränkungen des Rechts auf Freiheit – gesetzlich vorgesehen sein müssen. Die Eurodac-Verordnung verpflichtet zwar die Mitgliedstaaten,

Fingerabdrücke zu erfassen, beinhaltet jedoch keine Angaben dazu, ob eine Freiheitsentziehung eingesetzt werden darf, um dieser Verpflichtung nachzukommen. Die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme eines Ausländers / einer Ausländerin mit dem Ziel, ihn zur Abgabe seiner Fingerabdrücke zu bewegen, ist davon abhängig, ob das einzelstaatliche Recht eine eindeutige Bestimmung enthält, die ausreichend zugänglich, präzise und vorhersehbar ist und der klar zu entnehmen ist, dass die Weigerung, Fingerabdrücke abzugeben, eine Freiheitsentziehung zur Folge hat.

Wie in der Einleitung festgestellt, gibt die Abnahme von Fingerabdrücken für Eurodac den Staaten unter bestimmten Umständen die Möglichkeit, die Identität von Personen zu überprüfen oder festzustellen, die keine Papiere mit sich führen. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Übereinstimmung mit einem anderen Mitgliedstaat festgestellt wird und Informationen ausgetauscht werden. Für AsylbewerberInnen sieht Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen 2013/33/EU die Möglichkeit einer Freiheitsentziehung vor – sofern alle im EU-Recht und in der EMRK verankerten Voraussetzungen erfüllt sind –, um die Identität oder Staatsangehörigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin festzustellen oder zu überprüfen. Im Hinblick auf MigrantInnen in einer irregulären Situation wird eine mangelnde Kooperationsbereitschaft bei der Feststellung der Identität – die im Falle von MigrantInnen ohne Papiere auch die Verweigerung der Abgabe von Fingerabdrücken einschließen kann – von den EU-Mitgliedstaaten häufig als Kriterium herangezogen, um festzustellen, ob eine Fluchtgefahr nach Artikel 3 Absatz 7 und Erwägungsgrund 6 der Rückführungsrichtlinie besteht, die eine Inhaftnahme nach Artikel 15 Absatz 1 dieser Richtlinie rechtfertigen kann. Die Weigerung, Fingerabdrücke abzugeben, ist jedoch nur einer der Aspekte, die berücksichtigt werden müssen, um festzustellen, ob die im EU-Recht verankerten Gründe für eine Freiheitsentziehung im Einzelfall gegeben sind. Sie kann nicht als alleinige Grundlage für die automatische Zulässigkeit einer Freiheitsentziehung dienen.

Im Hinblick auf die „Befolgung einer rechtmäßigen gerichtlichen Anordnung“ nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b EMRK hat der EGMR festgestellt, dass eine Person Gelegenheit erhalten muss, die Anordnung freiwillig zu befolgen. Hat sich eine Person in der Vergangenheit geweigert, einer Anordnung nachzukommen, so genügt dies nicht, um ihre Inhaftnahme zu rechtfertigen, ohne dass der Person erneut Gelegenheit gegeben wird, der Anordnung Folge zu leisten, bevor eine Freiheitsentziehung zur Anwendung kommt.²² Eine Inhaftnahme ist somit nur dann rechtmäßig, wenn eine Person Gelegenheit hatte, einer Anordnung freiwillig nachzukommen, und dies eindeutig verweigert hat. In vielen Fällen sind AusländerInnen aus ihrem eigenen Land geflohen, weil sie um ihr Leben fürchteten. Zudem sind sie mit sprachlichen und kulturellen Kommunikationsbarrieren konfrontiert. Infolgedessen sind sie besonders schutzbedürftig.

Diesen Menschen Gelegenheit zu geben, einer Anordnung freiwillig nachzukommen, bedeutet daher, sie durch wirksame Aufklärung und Beratung in einer für sie verständlichen Sprache in die Lage zu versetzen, die Gründe für die Erfassung ihrer Fingerabdrücke, die beabsichtigte Verarbeitung ihrer Fingerabdrücke und die Folgen einer Verweigerung der Abgabe von Fingerabdrücken zu verstehen, sodass sie eine fundierte Entscheidung treffen können.

Abwägung des Rechts auf Freiheit gegen die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung

Das Recht auf Freiheit muss gegen die Erfüllung der Verpflichtung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b abgewogen werden.²³ Im Zuge dieser Abwägung sind unter anderem die Art der sich aus der maßgeblichen Rechtsvorschrift ergebenden Verpflichtung, einschließlich der ihr zugrunde liegenden Zielsetzung und ihres Zwecks, die inhaftierte Person, die besonderen Umstände, die zu der Inhaftnahme geführt haben, und die Haftdauer zu berücksichtigen.²⁴

Zugleich darf auf AsylbewerberInnen und MigrantInnen in einer irregulären Situation bei dem Versuch, sie zur Abgabe ihrer Fingerabdrücke zu bewegen, angesichts ihrer Schutzbedürftigkeit unter keinen Umständen in einer Weise Druck ausgeübt werden, der das Risiko einer Traumatisierung oder erneuten Viktimisierung birgt. Das bedeutet, dass eine Inhaftnahme nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b EMRK nur in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung des körperlichen und geistigen Zustands der betreffenden Person erfolgen darf. Personen, die Anzeichen dafür aufweisen, dass sie Opfer von Folter, sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt oder anderen schweren Verbrechen geworden sind, sowie traumatisierte Personen dürfen nicht inhaftiert werden. Gleiches gilt für Personen, die nach Maßgabe von Artikel 21 der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen und Artikel 3 Absatz 9 der Rückführungsrichtlinie gemeinhin als schutzbedürftig gelten. Kinder, die zur Abgabe von Fingerabdrücken verpflichtet sind, d. h. Personen im Alter zwischen 14 und 17 Jahren, dürfen nicht in Haft genommen werden.

Schließlich darf eine Inhaftnahme nur für einen kurzen Zeitraum erfolgen: Der EGMR erachtete die Inhaftnahme einer Frau, die ohne gültigen Fahrschein unterwegs war und anschließend von der Polizei 13,5 Stunden zur Feststellung ihrer Identität festgehalten wurde, als unverhältnismäßig.²⁵ In einem anderen Fall akzeptierte er jedoch eine 45-stündige Inhaftnahme zur Durchführung von Sicherheitskontrollen bei der Einreise in das Vereinigte Königreich als gerechtfertigt, um terroristischen Anschlägen vorzubeugen.²⁶



Anwendung von Gewalt zur Abnahme von Fingerabdrücken

Die dritte Frage, mit der sich dieses Fokuspapier beschäftigt, betrifft die Anwendung von Gewalt zur Abnahme von Fingerabdrücken für Eurodac. Einfach ausgedrückt kann die Anwendung von Gewalt als Einsatz physischer oder psychischer Gewalt zur Überwindung von Widerständen definiert werden, indem beispielsweise die offene Hand einer Person gewaltsam auf den Fingerabdruckscanner gedrückt wird. In solchen Fällen hat die betroffene Person – ebenso wie bei einer Inhaftnahme – keine Möglichkeit mehr, die Anordnung zu befolgen, sondern wird körperlich zur Abgabe ihrer Fingerabdrücke gezwungen. Dies stellt eine gravierende Einschränkung der Grundrechte einer Person dar. Angesichts der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen und der Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, sind kaum Situationen vorstellbar, in denen die Anwendung von Gewalt zur Abnahme von Fingerabdrücken für Eurodac gerechtfertigt wäre.

Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Bei der Anwendung von Gewalt zur Abnahme von Fingerabdrücken wird unter bestimmten Umständen die Grenze zu der nach Artikel 4 der Charta und Artikel 3 EMRK verbotenen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe überschritten. Das Verbot von Folter sowie unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ist absolut. Das bedeutet, dass jegliche Gewaltanwendung, die die Grenze zu den in Artikel 3 EMRK verbotenen Tatbeständen überschreitet, ausnahmslos unrechtmäßig ist. Um festzustellen, ob diese Grenze überschritten wurde, ist eine Reihe von Faktoren zu berücksichtigen.

Jede unverhältnismäßige Anwendung von Gewalt, die nicht durch das Verhalten einer Person unbedingt erforderlich gemacht wurde, stellt eine Verletzung der Würde des Menschen und damit eine nach Artikel 4 der Charta und Artikel 3 EMRK verbotene unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe dar.²⁷ Handlungen, die Gefühle der Angst, Qual oder Minderwertigkeit hervorrufen können, die geeignet sind, eine Person zu erniedrigen oder zu entwürdigen, sind nach Artikel 3 EMRK ausnahmslos verboten.²⁸ Bei der Beurteilung der Frage, ob das Verhalten einer Behörde hinreichend schwerwiegend ist, um in den Anwendungsbereich von Artikel 3 EMRK zu fallen, müssen alle Begleitumstände berücksichtigt werden. Besondere Bedeutung misst der EGMR den von Personen, gegen die physische Gewalt angewendet wurde, erlittenen Verletzungen bei.²⁹ Das

bedeutet, dass alle Verfahren zu vermeiden sind, die eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit und Gesundheit eines Ausländers darstellen. Des Weiteren ist die Anwendung von Gewalt mit dem Ziel der Bestrafung einer Person, die sich weigert, ihre Fingerabdrücke abzugeben, niemals zulässig.

Die Anwendung von Gewalt muss rechtmäßig sein. Das bedeutet, dass die Anwendung von Gewalt gesetzlich vorgesehen sein muss. Es genügt nicht, wenn sie lediglich nach Maßgabe einer internen Anweisung zulässig ist. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften müssen hinreichend präzise sein, damit sie für eine Person verständlich und in ihrer Anwendung vorhersehbar sind.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Anwendung von Gewalt hinreichend schwerwiegend ist, um in den Anwendungsbereich von Artikel 3 EMRK zu fallen, ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass – anders als in Situationen, in denen Atem- und Blutproben genommen werden, um Straftaten zu verhindern oder zu untersuchen³⁰ – AsylbewerberInnen und MigrantInnen in einer irregulären Situation keine Tatverdächtige und häufig besonders schutzbedürftig sind. Der EGMR misst der Schutzbedürftigkeit der von Menschenrechtsverletzungen betroffenen Personen besondere Bedeutung bei und setzt in solchen Fällen eine höhere Schwelle für die Anwendung von Gewalt an. Wurde einer Person die Freiheit entzogen – was bei Personen, die nach dem illegalen Überschreiten einer Grenze aufgegriffen wurden, häufig der Fall ist – verstößt die Anwendung physischer Gewalt gegen diese Person gegen Artikel 3 EMRK, sofern sie nicht aufgrund des Verhaltens der Person *unbedingt erforderlich* ist.³¹

Im Hinblick auf Personen in Polizeigewahrsam erachtete der EGMR Zwangsmaßnahmen nur unter bestimmten Umständen nicht als unverhältnismäßig, beispielsweise bei physischem Widerstand oder gewalttätigem Verhalten, passivem Widerstand bei einer Vorladung, Fluchtversuchen oder der Weigerung eines Häftlings, sich durchsuchen zu lassen.³²

Die Anwendung von Gewalt gilt nur dann nicht als unverhältnismäßig, wenn der/die AusländerIn eine realistische Möglichkeit erhalten hat, seiner/ihrer Verpflichtung zur Abgabe von Fingerabdrücken nachzukommen. Die Person muss gründlich aufgeklärt und vorbereitet werden und ausreichend Zeit erhalten, um zu entscheiden, ob sie ihre Fingerabdrücke abgibt oder nicht. In der Regel sollte die Person durch eine angemessene Aufklärung und wirksame Beratung dazu bewegt werden können, ihrer Verpflichtung nachzukommen. Damit

beschränkt sich die Frage, ob Zwangsmaßnahmen ergriffen werden sollten, um Fingerabdrücke abzunehmen, auf Ausnahmefälle.

Ebenfalls nicht gerechtfertigt ist die Anwendung von Gewalt zur erneuten Abnahme von Fingerabdrücken von AntragstellerInnen, die bereits im Rahmen eines anderen Verfahrens bei nationalen Behörden Fingerabdrücke abgegeben haben,³³ sofern diese wieder verwendet werden können. Des Weiteren sind keine technischen Verfahren zulässig, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass die abgenommenen Fingerabdrücke für den beabsichtigten Zweck verwendet werden können. Wenn einige oder alle verfügbaren Techniken zur Abnahme von Fingerabdrücken unter Anwendung von Gewalt sehr wahrscheinlich nur geringwertige – und damit unbrauchbare – Fingerabdrücke hervorbringen, kann schwerlich der Schluss gezogen werden, dass die Anwendung von Gewalt erforderlich ist. So stellte beispielsweise der niederländische Bürgerbeauftragte fest, dass die gewaltsame Öffnung der Faust eines Athleten zur Abnahme von Fingerabdrücken unbrauchbare Fingerabdrücke hervorbrachte.³⁴

Schlussfolgerungen

Grundsätzlich muss jede Einschränkung der Grundrechte einer Person in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der angestrebten Zielsetzung stehen. Die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit impliziert, dass nach Möglichkeit weniger invasive Maßnahmen, darunter Aufklärung und Beratung sowie aufsuchende Maßnahmen in der betreffenden Zuwanderergemeinde, ergriffen oder andere Nachweise für die Zwecke des Dublin-Systems herangezogen werden.

Asylsuchende und MigrantInnen in einer irregulären Situation, die im Zusammenhang mit ihrer illegalen Einreise aufgegriffen werden, sind verpflichtet, Fingerabdrücke zur Erfassung in Eurodac abzugeben. Die Durchsetzung dieser Verpflichtung sollte in erster Linie im Rahmen einer wirksamen Aufklärung und Beratung erfolgen, die sowohl auf individueller Ebene als auch durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit in Zuwanderergemeinden, wie beispielsweise durch Fokusgruppengespräche, Informationsveranstaltungen und ähnliche Initiativen, durchgeführt werden sollte. Um eine wirksame Aufklärung zu gewährleisten, sind die Informationen auf angemessene Weise und in einer Sprache zu vermitteln, die die betroffenen Personen verstehen, wobei sowohl geschlechts- als auch kulturspezifische Aspekte Berücksichtigung finden müssen.

Die Verweigerung der Abgabe von Fingerabdrücken entbindet die Mitgliedstaaten nicht von ihrer Pflicht zur Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung. Es ist also nicht zulässig, betroffenen Personen mit Abschiebung

Recht auf Unversehrtheit

Auch die Anwendung von Gewalt, die keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe gemäß Artikel 4 der Charta oder Artikel 3 EMRK darstellt, kann grundrechtliche Bedenken aufwerfen, insbesondere im Hinblick auf Artikel 3 der Charta, der jedem Menschen das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit garantiert. Wird Gewalt angewandt, um eine Person zu etwas zu zwingen, müssen die Umstände des Einzelfalls geprüft werden. Dies dient dazu festzustellen, ob die Anwendung von Gewalt erforderlich und verhältnismäßig war und somit eine rechtmäßige Einschränkung entsprechend den in Artikel 52 Absatz 1 der Charta verankerten Vorgaben darstellt.

zu drohen, um die Verpflichtung zur Abgabe von Fingerabdrücken durchzusetzen.

Freiheitsentziehung darf nur in Ausnahmefällen als Druckmittel eingesetzt werden, um Personen zur Abgabe von Fingerabdrücken zu bewegen. Sie darf nur dann in Betracht gezogen werden, wenn diese Möglichkeit nach einzelstaatlichem Recht vorgesehen ist, muss ausschließlich die Erfüllung der Verpflichtung zur Abgabe von Fingerabdrücken zum Ziel haben und darf keine Strafmaßnahme darstellen. Des Weiteren muss sie von begrenzter Dauer sein und enden, sobald der Verpflichtung nachgekommen wurde. Das bedeutet, dass AsylbewerberInnen und MigrantInnen in einer irregulären Situation tatsächlich die Möglichkeit erhalten müssen, ihre Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken zu erfüllen, bevor die Behörden zur Durchsetzung dieser Pflicht eine Freiheitsentziehung anordnen. Kinder, mutmaßliche Opfer von Folter, sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt oder anderer schwerer Verbrechen sowie traumatisierte Personen dürfen nicht zur Abgabe von Fingerabdrücken gezwungen werden. Gleiches gilt für Personen, die gemeinhin als schutzbedürftig gelten.

Angesichts der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen und der Verpflichtung, stets die am wenigsten invasiven Mittel einzusetzen, sind kaum Situationen vorstellbar, in denen die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt zur Abnahme von Fingerabdrücken für Eurodac gerechtfertigt wäre.



- 1 Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung).
- 2 Siehe *European Migration Network (EMN) (2014), Ad-hoc query on Eurodac fingerprinting*, 22. September 2014; Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union, Meeting document to Delegations, *Best practices for upholding the obligation in the Eurodac Regulation to take fingerprints* [Sitzungsdokument für die Delegationen, Vorbildliche Verfahren für die Erfüllung der Verpflichtung zur Abnahme von Fingerabdrücken gemäß der Eurodac-Verordnung], DS 1491/14, 30. Oktober 2014.
- 3 Europäische Kommission, *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Die Europäische Migrationsagenda*, COM(2015) 240 final, 13. Mai 2015.
- 4 Europäische Kommission, *Implementation of the Eurodac Regulation as regards the obligation to take fingerprints* [Umsetzung der Eurodac-Verordnung im Hinblick auf die Verpflichtung zur Abnahme von Fingerabdrücken], Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, SWD(2015) 150 final, 27. Mai 2015.
- 5 Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen, *Comments on the European Commission Staff Working Document "on Implementation of the Eurodac Regulation as regards the obligation to take fingerprints"* [Stellungnahmen zum Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen „zur Umsetzung der Eurodac-Verordnung im Hinblick auf die Verpflichtung zur Abnahme von Fingerabdrücken“], Juni 2015, und Statewatch, *Briefing – Coercive measures or expulsion: Fingerprinting migrants* [Briefing – Zwangsmaßnahmen oder Ausweisung: Abnahme von Fingerabdrücken bei MigrantInnen], Mai 2015.
- 6 EGMR, *S. und Marper/Vereinigtes Königreich* [GK], Randnrn. 68 und 84, EuGH, *M. Schwarz/Stadt Bochum*, C–291/12, Randnrn. 26–27.
- 7 FRA (2011), *The duty to inform applicants about asylum procedures: The asylum seeker perspective*, Luxembourg, Publications Office, S. 30.
- 8 *Ibid.*, S. 20 und 29–31.
- 9 Mit dieser Bestimmung wird Artikel 33 Absatz 2 des Abkommens der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aus dem Jahr 1951 in EU-Recht umgesetzt. Sie beinhaltet Ausnahmen im Hinblick auf Flüchtlinge, die eine Gefahr für die Sicherheit eines Landes darstellen, wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurden oder eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen.
- 10 Siehe EGMR, *Hirsi Jamaa und andere/Italien* [GK], Nr. 27765/09, 23. Februar 2012, Randnr. 133. Ferner sind die in Artikel 4 und 5 der [Rückführungsrichtlinie \(2008/115/EG\)](#) enthaltenen Bestimmungen zur Nichtzurückweisung auf alle MigrantInnen in Rückkehrverfahren anwendbar.
- 11 Weitere Informationen über die Grundrechte von MigrantInnen in einer irregulären Situation sind den folgenden Veröffentlichungen zu entnehmen: FRA (2011), *Fundamental rights of migrants in an irregular situation in the European Union*, Luxembourg, Publications Office und Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (2014), *The economic, social and cultural rights of migrants in an irregular situation* [Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von MigrantInnen in einer irregulären Situation], New York und Genf.
- 12 Ein Überblick über die Verfahrensgarantien in Asyl- und Rückführungsverfahren ist Kapitel 4 der folgenden Veröffentlichung zu entnehmen: FRA/ ECtHR (2014), *Handbook on European law relating to asylum, borders and immigration*, Luxembourg, Publications Office.
- 13 UNHCR, *Conclusions of the Executive Committee of the UNHCR Programme* [Schlussfolgerungen des UNHCR-Exekutivkomitees], Schlussfolgerung Nr. 30 (XXXIV) aus dem Jahr 1983. UNHCR, *Summary of UNHCR's Provisional Observations on the Proposal for a Council Directive on Minimum Standards on Procedures in Member States for Granting and Withdrawing Refugee Status* [Zusammenfassung der vorläufigen Bemerkungen des UNHCR zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft], März 2005. UNHCR, *UNHCR Central Mediterranean Sea Initiative (CMSI) – Proposal for a 'Response Package for Protection at Sea'* [Mittelmeer-Initiative (CMSI) des UNHCR – Vorschlag für ein „Maßnahmenpaket für den Schutz auf See“], Oktober 2014.
- 14 Siehe entsprechendes EGMR, *Van Geyselghem/Belgien* [GK], Nr. 26103/95, 21. Januar 1999, Randnr. 33; darin stellte der Gerichtshof klar, dass ein Angeklagter seine Verteidigungsrechte nicht verliert, wenn er einer Verhandlung zu seinem Fall fernbleibt: „Die Tatsache, dass ein ordnungsgemäß geladener Angeklagter nicht zur Verhandlung erscheint, kann – auch wenn er der Verhandlung unentschuldigt fernbleibt – sein durch Artikel 6 Absatz 3 der Konvention garantiertes Recht auf Beistand eines Verteidigers nicht beseitigen.“
- 15 Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Rückführungsrichtlinie haben die Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit zu beschließen, die Richtlinie nicht auf Personen anzuwenden, „die von den zuständigen Behörden in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten der Außengrenze [...] auf dem Land-, See- oder Luftwege aufgegriffen bzw. abgefangen werden“. Von dieser Möglichkeit macht eine Reihe von Mitgliedstaaten Gebrauch.
- 16 EGMR, *Saadi/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 13229/03, 29. Januar 2008, Randnr. 74, EGMR, *Suso Musa/Malta*, Nr. 42337/12, 23. Juli 2013, Randnr. 98.
- 17 EGMR, *Mikolenko/Estland*, Nr. 10664/05, 8. Oktober 2009, Randnr. 67.
- 18 Siehe Abschnitt 6.6 in FRA/EGMR (2014), *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration*, Luxembourg, Amt für Veröffentlichungen.
- 19 EGMR, *A. und andere/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 3455/05, 19. Februar 2009, Randnr. 171; in diesem Urteil verbietet das Gericht die Heranziehung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f im Zusammenhang mit terroristischen Bedrohungen.
- 20 EGMR, *Vasileva/Dänemark*, Nr. 52792/99, 25. September 2003, Randnr. 36.
- 21 Siehe beispielsweise Österreich, BFA-Verfahrensgesetz, Randnr. 42, www.ris.bka.gv.at; Bulgarien, Asyl- und Flüchtlingsgesetz (*Закон за убежището и бежанците*), 31. Mai 2002, Artikel 30 Absatz 9, <http://lex.bg/laws/ldoc/2135453184>; Malta, Subsidiary Legislation 420.03, Vorschriften zum Asylverfahren (Mittel zur Erleichterung der Identifizierung des Antragstellers) (*Asylum Procedures (Means of Facilitating Identification of applicant) Regulations*), 29. Oktober 2001, Legal Notice 254 aus dem Jahr 2001; Schweden, Ausländergesetz (*Utlänningslag* (2005:716)), Kapitel 9, Abschnitt 8.
- 22 EGMR, *Petukhova/Russland*, Nr. 28796/07, Randnrn. 58–59.
- 23 EGMR, *Göthlin/Schweden*, Nr. 8307/11, 16. Oktober 2014, Randnr. 58.
- 24 EGMR, *Petukhova/Russland*, Nr. 28796/07, Randnrn. 58–59, und *Vasileva/Dänemark*, Nr. 52792/99, 25. September 2003, Randnr. 38.
- 25 EGMR, *Vasileva/Dänemark*, Nr. 52792/99, 25. September 2003, Randnr. 41.
- 26 Europäische Kommission für Menschenrechte, *McVeigh und andere/Vereinigtes Königreich*, Nr. 8022/77, 8025/77 und 8027/77.
- 27 Vgl. beispielsweise EGMR, *Dembele/Schweiz*, Nr. 74010/11, 24. September 2013, Randnr. 41 (Personenkontrolle), EGMR, *Rehbock/Slowenien*, Nr. 29462/95, 28. November 2000, Randnr. 73–78, und EGMR, *Altay/Türkei*, Nr. 22279/93, Randnr. 54, 22. Mai 2001 (beide Fälle betreffen die Anwendung unverhältnismäßiger Gewalt bei der Verhaftung).
- 28 EGMR, *Kudla/Polen* [GK], Nr. 30210/96, Randnr. 92. Siehe auch EGMR, *Raninen/Finnland*, 16. Dezember 1997, Randnr. 55, EGMR, *Peers/Griechenland*, Nr. 28524/95, Randnr. 74, und EGMR, *Gäfen/Deutschland*, Urteil [GK] vom 1. Juni 2010, Randnr. 103.
- 29 Siehe beispielsweise EGMR, *R.L. und M.-J.D./Frankreich*, Nr. 44568/98, 19. Mai 2004, Randnr. 68, und *Rehbock/Slowenien*, Nr. 29462/95, 28. November 2000, Randnr. 72.
- 30 EGMR, *Saunders/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 19187/91, 17. Dezember 1996, Randnrn. 68–69.
- 31 EGMR, *Ribitsch/Österreich*, Nr. 18896/91, 4. Dezember 1995, Randnr. 38, und EGMR, *Tekin/Türkei*, Nr. 52/1997/836/1042, 9. Juni 1998, Randnrn. 52–53.
- 32 EGMR, *Dembele/Schweiz*, Nr. 74010/11, 24. September 2013, Randnr. 42, EGMR, *Klaas/Deutschland*, Nr. 15473/89, 22. September 1993, Randnr. 30, EGMR, *Sarigiannis/Italien*, Nr. 14569/05, 5. April 2011, Randnr. 61, EGMR, *Milan/Frankreich*, Nr. 7549/03, 24. Januar 2008, Randnr. 59, EGMR, *Caloc/Frankreich*, Nr. 33951/96, 20. Juli 2000, Randnrn. 100–101, EGMR, *Borodin/Russland*, Nr. 41867/04, 6. November 2012, Randnrn. 119–121.
- 33 Niederlande, Nationaler Bürgerbeauftragter der Niederlande (*Nationale Ombudsman*) (2010), *Bericht Nr. 2010/267*, Den Haag, Nationaler Bürgerbeauftragter, <https://www.nationaleombudsman.nl/rapporten/2010/267>.
- 34 *Ibid.*

Weitere Informationen:

Ein Überblick über das Projekt der FRA zu biometrischen Daten in IT-Großsystemen im Bereich des Grenz-, Migrations- und Asylmanagements ist verfügbar unter: <http://fra.europa.eu/en/project/2014/biometric-data-large-eu-it-systems-areas-borders-visa-and-asylum-fundamental-rights>.

In den folgenden Berichten der FRA werden unterschiedliche Aspekte des Asyl-, Grenz- und Migrationsmanagements sowie die einschlägige Rechtsprechung untersucht:

- FRA/EGMR (2013), *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, <http://fra.europa.eu/de/publication/2013/handbuch-zu-den-europarechtlichen-grundlagen-im-bereich-asyl-grenzen-und-migration>.
- FRA (2011), *Die Grundrechte von Migranten in einer irregulären Situation in der Europäischen Union*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, <http://fra.europa.eu/de/publication/2012/die-grundrechte-von-migranten-einer-irregularen-situation-der-europaischen-union>.
- FRA (2011), *Pflicht zur Aufklärung von Asylbewerbern über das Asylverfahren: Aus der Sicht der Asylbewerber*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, <http://fra.europa.eu/de/publication/2013/pflicht-zur-aufklarung-von-asylbewerbern-ber-das-asylverfahren-aus-der-sicht-der>.
- FRA (2010), *Inhaftnahme von Drittstaatsangehörigen in Rückführungsverfahren*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, <http://fra.europa.eu/de/publication/2012/inhaftnahme-von-drittstaatsangehrigen-rckfhrungsverfahren>.



Amt für Veröffentlichungen

© Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, 2015

FRA – AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE

Schwarzenbergplatz 11 – 1040 Wien – Österreich
Tel.: +43 (1) 580 30-0 – Fax: +43 (1) 580 30-699
fra.europa.eu – info@fra.europa.eu
[facebook.com/fundamentalrights](https://www.facebook.com/fundamentalrights)
[linkedin.com/company/eu-fundamental-rights-agency](https://www.linkedin.com/company/eu-fundamental-rights-agency)
twitter.com/EURightsAgency



Print: ISBN 978-92-9491-230-5 doi:10.2811/231954
PDF: ISBN 978-92-9491-226-8 doi:10.2811/195586